

Vertrag

zwischen

[Netzbetreiber]

– im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt –

und

[Speicherbetreiber]

– im Folgenden „Speicherbetreiber“ genannt –

– einzeln oder zusammen „Vertragspartner“ genannt –

über die Umsetzung der Ziffer 2 Satz 2 des Tenors des Beschlusses der Bundesnetzagentur hinsichtlich der regelmäßigen Entscheidung zur Referenzpreismethode sowie der weiteren in Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 genannten Punkte für alle Fernleitungsnetzbetreiber (Az. BK9-19/610 vom 11.09.2020 „REGENT 2021“)

Präambel

Gemäß Ziffer 2 des Tenors von REGENT 2021 ist der Netzbetreiber verpflichtet, an Ein- und Ausspeisepunkten an Speicheranlagen ein rabattiertes Netzentgelt anzubieten, sofern und soweit eine Speicheranlage, die mit mehr als einem Fernleitungs- oder Verteilernetz verbunden ist, nicht als Alternative zu einem Kopplungspunkt genutzt wird. Die Nichtbenutzbarkeit der Speicheranlage mit rabattierten Kapazitäten als Alternative zu einem Kopplungspunkt hat sich der Netzbetreiber vom Speicherbetreiber gemäß Ziffer 2 des Tenors von REGENT 2021 nachweisen zu lassen.

REGENT 2021 ersetzt mit Wirkung zum 01.10.2021 den Beschluss der Bundesnetzagentur vom 29.03.2019, Az. BK9-18/610-NCG bzw. BK9-18/611-GP („REGENT“) aufgrund der zum 01.10.2021 erfolgenden Zusammenlegung der bisherigen Marktgebiete Net Connect Germany und GASPOOL zu dem gemeinsamen Marktgebiet „Trading Hub Europe“ („THE“).

Der Speicherbetreiber betreibt [einen oder mehrere] Speicheranlagen, [der/die] an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen [ist/sind] und darüber hinaus den Speicherkunden einen Zugang zum Markt eines Nachbarstaates ermöglich[t/en].

Die Vertragspartner haben am [xx.xx.xxxx] einen Vertrag zur Umsetzung der Festlegung REGENT geschlossen, der durch diesen Vertrag mit Wirkung zum 01.10.2021 ersetzt wird.

Im Hinblick auf das Vorstehende, insbesondere unter Berücksichtigung der durch die Marktgebietszusammenlegung entfallenden Marktgebietsübergangspunkte vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

§ 1 Einrichtung von Rabatt- und Nicht-Rabattkonten

1. Der Speicherbetreiber verpflichtet sich in Bezug auf jede in Anlage 1 bezeichnete Speicheranlage, für jeden Speicherkunden, für das vom Speicherkunden genutzte Marktgebiet THE und/oder die jeweils vom Speicherkunden genutzten angeschlossenen Märkte des Nachbarstaates getrennt mindestens jeweils ein Konto zu führen, auf das die Gas-mengen gebucht werden, die
 - a. unter Nutzung von Aus- oder Einspeisekapazität des Netzbetreibers am Speicheranschlusspunkt, die mit einem rabattierten Entgelt gemäß den Vorgaben der Ziffer 2 Satz 1 des Tenors von REGENT 2021 bepreist ist (nachfolgend „rabattierte Kapazität“), in die Speicheranlage ein- und gespeichert werden (nachfolgend „Rabattkonto“) und
 - b. unter Nutzung von Aus- oder Einspeisekapazität des Netzbetreibers am Speicheranschlusspunkt, die nicht mit einem rabattierten Entgelt gemäß den Vorgaben der Ziffer 2 Satz 1 des Tenors von REGENT 2021 bepreist ist (nachfolgend „unrabattierte Kapazität“), in die Speicheranlage ein- und gespeichert werden (nachfolgend „Nicht-Rabattkonto“).

Die Bestimmungen von § 3 Ziffer 2 lit. c) und d) bleiben unberührt.

2. Der Speicherbetreiber stellt sicher, dass eine Umbuchung
 - zwischen einem Rabatt- und einem Nicht-Rabattkonto des Marktgebietes THE sowie
 - zwischen einem Rabattkonto des Marktgebietes THE und einem Konto eines angeschlossenen Marktes eines Nachbarstaates

in beide Richtungen nicht möglich ist.

Arbeitsgasmengen, die vor dem 01.10.2021 in Rabatt- bzw. Nicht-Rabattkonten des Marktgebietes NCG bzw. GASPOOL eingespeichert wurden, werden mit Wirkung zum 01.10.2021, 06:00 Uhr, dem entsprechenden Rabatt- bzw. Nicht-Rabattkonto des Marktgebietes THE zugeordnet. Diese Arbeitsgasmengen gelten ab diesem Zeitpunkt als ursprünglich aus dem Marktgebiet THE eingespeichert.

3. Der Speicherbetreiber verpflichtet sich, die erforderlichen vertraglichen Regelungen zur Umsetzung der vorstehend beschriebenen Kontensystematik mit den betroffenen Speicherkunden zu treffen.

§ 2 Dokumentations- und Informationspflicht

Sofern der Netzbetreiber berechnete Zweifel an der Einhaltung der Regelungen dieses Vertrages hat, ihm eine Auskunftsanfrage betreffend REGENT 2021 durch die Bundesnetzagentur oder eine andere zuständige Behörde vorliegt oder er Adressat einer gerichtlichen Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der REGENT 2021-Festlegung ist, hat der Speicherbetreiber auf Verlangen des Netzbetreibers die erforderlichen Nachweise über die Einhaltung der Vorgaben des Tenors 2 von REGENT 2021 – ggf. entsprechend der Vorgaben der Behörde oder des Gerichts – beizubringen.

§ 3 Einbringung in Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto und Zuordnung der Gasmengen

1. Der Netzbetreiber stellt sicher, dass ein Transportkunde
 - a. rabattierte Kapazität ausschließlich in einen Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto ohne besondere Kennzeichnung für unrabattierte Kapazität einbringen kann (§ 7 Ziffer 8 Anlage 1 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend „KoV“)) und
 - b. unrabattierte Kapazität ausschließlich in einen besonders gekennzeichneten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto für unrabattierte Kapazitäten einbringen kann (§ 7 Ziffer 7 Anlage 1 KoV).

Die Vertragspartner können im Einzelfall vereinbaren, dass die Zuordnung zum jeweiligen Konto stattdessen über unterschiedliche Shippercodes erfolgen kann.

Der Netzbetreiber teilt dem Speicherbetreiber im Rahmen des Matchings den jeweiligen Bilanzkreis-Code mit.

2. Der Speicherbetreiber stellt sicher, dass Arbeitsgasmengen, die
 - a. aus einem Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto ohne besondere Kennzeichnung für unrabattierte Kapazität eingespeichert werden, ausschließlich einem Rabattkonto zugeordnet werden,
 - b. aus einem besonders gekennzeichneten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto für unrabattierte Kapazitäten eingespeichert werden, ausschließlich einem Nicht-Rabattkonto zugeordnet werden,
 - c. aus einem Nicht-Rabattkonto ausgespeichert werden, entweder an einen besonders gekennzeichneten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto für unrabattierte Kapazitäten übergeben werden oder, sofern die eingespeicherten Mengen nachweislich wieder in das Marktgebiet THE, aus dem die betreffende Arbeitsgasmenge ursprünglich eingespeichert wurde, ausgespeichert werden, an einen Bilanzkreis/ Sub-Bilanzkonto ohne besondere Kennzeichnung für unrabattierte Kapazität übergeben werden und
 - d. aus einem Rabattkonto ausgespeichert werden, entweder an einen Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto ohne besondere Kennzeichnung für unrabattierte Kapazität übergeben werden oder, sofern die eingespeicherten Mengen nachweislich wieder in das Marktgebiet THE, aus dem die betreffende Arbeitsgasmenge ursprünglich eingespeichert wurde, ausgespeichert werden, an einen besonders gekennzeichneten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto für unrabattierte Kapazitäten übergeben werden.

Im Falle einer erfolgten Fakturierung im Sinne von Rand-Nr. 558 von REGENT 2021 informiert der Netzbetreiber den Speicherbetreiber über die betroffenen Arbeitsgasmengen und den betroffenen Speicherkunden. In diesem Fall kann abweichend von § 1 Ziffer 2, Satz 1 eine Umbuchung von dem Rabattkonto auf das Nicht-Rabattkonto des Marktgebietes THE oder von dem Konto des angeschlossenen Marktes eines Nachbarstaates auf das Rabattkonto des Marktgebietes THE erfolgen.

3. Wenn eine Zuordnung oder Übergabe der Arbeitsgasmengen nicht gemäß Ziffer 2 erfolgen kann, werden im Rahmen des Matchings seitens des Speicherbetreibers die betroffenen Nominierungen auf null gekürzt und an den Netzbetreiber kommuniziert.

§ 4 Datenweitergabe und Datenverarbeitung

Der Speicherbetreiber erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den Netzbetreiber oder ein von dem Netzbetreiber beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

§ 5 Haftung

Es gilt die gesetzliche Haftung.

§ 6 Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.
2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.
4. Nutzt ein Vertragspartner Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand i.S.d. Ziffer 2 darstellen würde, auch zugunsten dieses Vertragspartners als höhere Gewalt.

§ 7 Rechtsnachfolge

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen bedarf nicht der Zustimmung der anderen Vertragspartner, soweit dieses Unternehmen die Netzbetreiberaufgaben gemäß § 3 Nr. 5 oder 7 EnWG bzw. Aufgaben eines Speicherbetreibers nach § 3 Nr. 9 EnWG übernimmt.

§ 8 Schiedsgerichtsklausel

1. Die Vertragspartner werden sich nach besten Kräften bemühen, jede Streitigkeit zwischen den Vertragspartnern im Zusammenhang mit diesem Vertrag gütlich im Verhandlungsweg beizulegen.
2. Alle Streitigkeiten und sonstige Angelegenheiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag entscheidet, soweit die Streitigkeiten nach Ansicht einer der streitbeteiligten Vertragspartner nicht im gegenseitigen Einvernehmen gemäß Ziffer 1 beizulegen sind, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig und bindend ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus 3 Schiedsrichtern, von denen einer den Vorsitz führt. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.

3. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem der betreibende Vertragspartner („Antragsteller“) einen Schiedsrichter benennt und sodann den anderen Vertragspartner („Antragsgegner“) auffordert, einen zweiten Schiedsrichter zu benennen, und die beiden benannten Schiedsrichter dann den Vorsitzenden wählen. Hat der Antragsgegner den Schiedsrichter nicht innerhalb von 4 Wochen benannt, so darf der Antragsteller den Präsidenten des für den Sitz des Antragstellers zuständigen Oberlandesgerichts bitten, den Schiedsrichter vorzuschlagen; der Vorschlag ist für die beteiligten Vertragspartner verbindlich. Haben die Schiedsrichter den Vorsitzenden nicht innerhalb von 4 Wochen gewählt, so darf jeder beteiligte Vertragspartner den Präsidenten des für den Sitz des Antragstellers zuständigen Oberlandesgerichts bitten, den Vorsitzenden vorzuschlagen; der Vorschlag ist für die beteiligten Vertragspartner verbindlich.
4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren.
5. § 31 EnWG bleibt unberührt.

§ 9 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 10 Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner haben alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten haben (nachfolgend „vertrauliche Informationen“), vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieser Vereinbarung zu verwenden.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a. gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b. gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder

- c. in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
- dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
 - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde, insbesondere der Bundesnetzagentur zur Führung des Nachweises der Einhaltung der Regelungen nach REGENT 2021, offengelegt werden müssen.
3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 2 Jahre nach dem Ende des jeweiligen Vertrages.
4. § 6a EnWG bleibt unberührt.

§ 11 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt zum 01.10.2021, 6:00 Uhr in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Vertrag zwischen Netzbetreiber und Speicherbetreiber über die Umsetzung der Ziffer 2 Satz 2 des Tenors des Beschlusses von REGENT vom [xx.xx.xxxx] wird mit Wirkung zum 01.10.2021, 6:00 Uhr außer Kraft gesetzt.
3. Der Speicherbetreiber ist zur Kündigung dieses Vertrages mit Wirkung zum 1. April eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Frist von 12 Monaten berechtigt.
4. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn REGENT 2021 ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert wird und nicht gleichzeitig eine Festlegung erlassen wird, die den Regelungen der Ziffer 2 des Tenors von REGENT 2021 und der diesbezüglichen Begründung von REGENT 2021 entspricht, oder wenn der jeweils andere Vertragspartner trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung gegen die Vorgaben dieses Vertrages verstößt.

§ 12 Anlagenverzeichnis

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages.

Anlage 1: Speicheranlage